



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan WG: Freiwillige Weiterführung der Gesamtvorsorge im Rahmen des BVG

Verabschiedet am

19.05.2025

Gültig ab dem

01.01.2026

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn der Vorsorge	1
Berechnungsgrundlagen	1
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	1
Leistungen bei Pensionierung	1
Art. 5 Altersleistungen	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen im Todesfall	2
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos	2
Leistungen bei Invalidität	3
Art. 13 Invalidenrente	3
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	3
Art. 15 Beitragsbefreiung	3
Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos	4
Finanzierung	4
Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner	4
Art. 18 Ende der Beitragspflicht	4
Art. 19 Beitragssätze	5
Art. 20 Freiwilliger Einkauf	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 21 Änderung des Vorsorgeplanes	5
Art. 22 Massgebender Text	5
Art. 23 Inkrafttreten	5
Anhang	6
Art. 1 Umwandlungssätze	6
Art. 2 Beitragssätze	6

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Dieser Vorsorgeplan wurde per 01.01.2020 geschlossen. Versichert werden somit nur Personen, welche vor dem 01.01.2020 aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden sind (Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung spätestens per 31.12.2019) und sich innerhalb von drei Monaten nach Austritt aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bei der Stiftung zur Weiterführung ihrer Vorsorge gemäss Art. 47 BVG angemeldet haben.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen versicherten Jahreslohn gemäss Art. 8 BVG. Der versicherte Lohn ist nicht veränderbar.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 5 Altersleistungen

Aufgeschobene Pensionierung ¹ In diesem Vorsorgeplan ist ein Aufschub der Pensionierung nicht möglich.

Teilpensionierung ² In diesem Vorsorgeplan ist eine Teilpensionierung nicht möglich.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Höhe ¹ Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungsverfahren ² Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Bei Pensionierung wird das Zusatzkontoguthaben in Kapitalform an die versicherte Person ausbezahlt.

Leistungen im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 10 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20 % der am Todestag versicherten Altersrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 11 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben. Von diesem wird eine allfällige Kapitalabfindung an die überlebende Ehegattin oder an den überlebenden Ehegatten abgezogen.

Art. 12 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchs-
berechtigte
Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und in Kapitalform an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 21 der Allgemeinen Bestimmungen (Todesfallkapital) ausbezahlt.

Verfall an die
Stiftung

² Fehlen Anspruchsberechtigte nach Abs. 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Ganze Invalidenrente | ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Alterskontoguthaben, multipliziert mit den für die versicherte Person im BVG-Referenzalter gültigen Umwandlungssätzen. |
| Hochgerechnetes Alterskontoguthaben | ² Das hochgerechnete Alterskontoguthaben entspricht: <ul style="list-style-type: none">a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;b. zuzüglich der künftigen Sparbeiträge ohne Zinsen für die bis zum BVG-Referenzalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des zuletzt geltenden versicherten Lohns. |

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach den Artikeln 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Art. 15 Beitragsbefreiung

- | | |
|----------------------------------|--|
| Anspruch | ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Beitragsbefreiung, sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit bei der Stiftung eingetreten ist. |
| Gegenstand | ² Während der Beitragsbefreiung gilt, im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5, Folgendes: <ul style="list-style-type: none">a. Die Pflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Bezahlung der reglementarischen Beiträge entfällt.b. Das Alterskonto wird mit denjenigen Sparbeiträgen geäufnet, welche ohne Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage des zuletzt geltenden versicherten Lohns gutgeschrieben worden wären. |
| Anpassung des versicherten Lohns | ³ Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird der massgebende Jahreslohn im Umfang der Arbeitsunfähigkeit gemäss Abs. 5 angepasst. Die gesetzlichen Grenzbeträge werden im Umfang des prozentualen Anteils gemäss Abs. 5 angepasst; nicht angepasst wird der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG. Anschliessend wird der versicherte Lohn neu berechnet. |
| Beginn | ⁴ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung. Kein Anspruch auf die Beitragsbefreiung besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach dem BVG-Referenzalter eintritt. |

Höhe

⁵ Die Beitragsbefreiung wird, je nach Höhe der Arbeitsunfähigkeit, in folgendem Umfang gewährt:

Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil der Beitragsbefreiung
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Die Beitragsbefreiung entspricht der Arbeitsunfähigkeit
70 % – 100 %	100 %

Ende

⁶ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Tritt während der Beitragsbefreiung eine Arbeitsunfähigkeit aus einer neuen Ursache ein, wird der Anspruch auf die Beitragsbefreiung für die ursprüngliche Arbeitsunfähigkeit dadurch nicht beeinflusst. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erbracht.

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente

⁷ Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wird die Beitragsbefreiung im Umfang des prozentualen Rentenanteils gewährt.

Art. 16 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine ganze Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Finanzierung

Art. 17 Aufteilung der Beiträge und Schuldner

Die versicherte Person schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 18 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem die versicherte Person die Altersleistung bezieht, stirbt oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. Bei einem Aufschub ergibt sich die Beitragspflicht aus der Tabelle im Anhang.

Art. 19 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Art. 20 Freiwilliger Einkauf

Ein freiwilliger Einkauf ist in diesem Vorsorgeplan nicht mehr möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 22 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 19.05.2025 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt per 01.01.2026 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan WG, gültig ab dem 01.01.2025.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Sätze ¹ Die Umwandlungssätze bestimmen sich gemäss folgender Tabelle nach dem Alter der versicherten Person bei Pensionierung und nach Art des umzuwandelnden Guthabens:

Alter bei Pensionierung	Obligatorisches Guthaben	Überobligatorisches Guthaben
BVG-Referenzalter minus 7 Jahre	5.05 %	4.30 %
BVG-Referenzalter minus 6 Jahre	5.30 %	4.40 %
BVG-Referenzalter minus 5 Jahre	5.55 %	4.50 %
BVG-Referenzalter minus 4 Jahre	5.80 %	4.60 %
BVG-Referenzalter minus 3 Jahre	6.05 %	4.70 %
BVG-Referenzalter minus 2 Jahre	6.30 %	4.80 %
BVG-Referenzalter minus 1 Jahr	6.55 %	4.90 %
BVG-Referenzalter	6.80 %	5.00 %
BVG-Referenzalter plus 1 Jahr	6.90 %	5.10 %
BVG-Referenzalter plus 2 Jahre	7.00 %	5.20 %
BVG-Referenzalter plus 3 Jahre	7.10 %	5.30 %
BVG-Referenzalter plus 4 Jahre	7.20 %	5.40 %
BVG-Referenzalter plus 5 Jahre	7.30 %	5.50 %
BVG-Referenzalter plus 6 Jahre	7.40 %	5.60 %

Alter bei Pensionierung ² Das Alter bei Pensionierung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Art. 2 Beitragssätze

Spar- und Risikobeitrag ¹ Es gelten folgende Beitragssätze:

BVG-Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Subtotal
18 – 24	0.0 %	2.0 %	2.0 %
25 – 34	7.0 %	2.0 %	9.0 %
35 – 44	10.0 %	2.0 %	12.0 %
45 – 54	15.0 %	4.0 %	19.0 %
55 – RA *	18.0 %	4.0 %	22.0 %
RA * – 70	0.0 %	0.0 %	0.0 %

* RA = BVG-Referenzalter

Allgemeiner Verwaltungs-kostenbeitrag ² Es ist zusätzlich ein allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag geschuldet. Er beträgt 1.5 % des versicherten Lohnes, jedoch mindestens CHF 57 und höchstens CHF 350.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24